



SV 1919
Sonsbeck e.V.
...gemeinsam stark!

Satzung

des

S.V. 1919 Sonsbeck e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Der am 01.07.1919 in Sonsbeck gegründete Verein mit Sitz in Sonsbeck führt den Namen S.V. 1919 Sonsbeck e.V. und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports einschließlich des Behinderten- und Rehabilitationssports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Parteilpolitische, konfessionelle und rassische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Mitgliedschaft

Jeder, der diese Satzung anerkennt und an der Verfolgung der Vereinsziele mitzuwirken bereit ist, kann Mitglied des Vereins werden.

Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in den Verein erworben. Zu diesem Zweck ist ein Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so ist die Ablehnung dem Antragsteller schriftlich mit Begründung bekanntzugeben.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluß oder dem Tod.

Der Austritt ist dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muß spätestens drei Monate vorher beim Vereinsvorstand eingegangen sein. In besonderen Fällen kann der Vorstand einen Austritt zu einem früheren Zeitpunkt zulassen.

Beim Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, z.B. bei schwerer Schädigung des Zweckes oder des Ansehens des Vereins kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Zeitpunkt und Bedingungen bestimmt der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Mit dem Austritt, dem Ausschluß oder dem Tod erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der durch die ordentliche Hauptversammlung jeweils für ein Jahr festgesetzt wird.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beitragsermäßigung oder Beitragsfreiheit gewähren. Der Vorstand ist berechtigt, hierzu den Rat und die Stellungnahme anderer Vereinsorgane einzuholen.

§ 3 Organe

Der Verein hat folgende Organe:

- a) die Hauptversammlung,
- b) die Unterabteilung,
- c) den Vorstand,
- d) die Fachausschüsse,
- e) den Beirat.

§ 4 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Versammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung hat spätestens 14 Tage vorher durch Aushang am Vereinslokal und durch Mitteilung in der Presse zu erfolgen.

Die ordentliche Hauptversammlung hat über folgende Punkte zu beschließen:

1. den Bericht des Vorstandes,
2. den Bericht der Kassenprüfer,
3. die Beitragshöhe für das folgende Jahr,
4. die Entlastung des Vorstandes,
5. die Wahl von neuen Vorstandsmitgliedern oder die Bestätigung des bisherigen Vorstandes,
6. die Bestellung der Kassenprüfer für das nächste Jahr,
7. die Feststellung des Haushaltsvorschlages für das nächste Jahr.

Die Hauptversammlung beschließt weiter über die in der Tagesordnung vom Vorstand aufgeführten Punkte. Der Vorstand hat auch solche Tagesordnungspunkte in der Tagesordnung mitzuteilen, die von mindestens zehn Mitgliedern beantragt worden sind. Weiter beschließt die Hauptversammlung über in der Versammlung durch den Vorstand gestellte Anträge. über Vorschläge aus der Hauptversammlung wird beraten und beschlossen, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten hiermit einverstanden ist.

Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Hauptversammlung. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, soll die Hauptversammlung einen Versammlungsleiter wählen. Die Wahl leitet das anwesende älteste Mitglied. Über die Verhandlungen der Hauptversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Gefaßte Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Zur Beschlußfassung ist die Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, es sei denn, daß die Satzung oder das Gesetz etwas anderes bestimmt.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung von einem Fünftel sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder beantragt wird. Bei diesem Antrag ist anzugeben, über welchen Punkt die außerordentliche Hauptversammlung beschließen soll. Im übrigen gelten in der außerordentlichen Hauptversammlung die Regeln der ordentlichen Hauptversammlung entsprechend.

In einer Hauptversammlung sind alle Vereinsmitglieder, sowie die Ehrenmitglieder stimmberechtigt, die das 17. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5 Unterabteilung

Die Hauptversammlung kann die Bildung von Unterabteilungen beschließen. Aufgabe einer Unterabteilung ist die Wahrnehmung eines abgegrenzten Aufgabenbereichs des Vereins, insbesondere die Führung einer bestimmten Sportabteilung.

Mitglieder der Unterabteilung sind diejenigen Vereinsmitglieder, die sich in dem betreffenden Aufgabenbereich betätigen. Ein Vereinsmitglied kann auch Mitglied in mehreren Unterabteilungen sein. Jede Unterabteilung hat einen Obmann, der der Hauptversammlung gegenüber für die Führung der Unterabteilung verantwortlich ist und andererseits die Weisungen der Hauptversammlung im Rahmen der Unterabteilung durchführt.

Die Mitglieder der Unterabteilung fassen die die Aufgabe der Unterabteilung betreffenden Beschlüsse, insbesondere wählen sie den Obmann und beschließen die Geschäftsordnung der Unterabteilung. Die Beschlüsse der Unterabteilung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Vorstand. Der erste Obmann und die erste Geschäftsordnung werden durch die Hauptversammlung bei Beschluß über die Bildung der Unterabteilung bestimmt.

Die Hauptversammlung kann jederzeit die Auflösung einer Unterabteilung beschließen und auch jederzeit einzelne Maßnahmen, die die Unterabteilung betreffen, an sich ziehen und beschließen. Dem Vereinsvorstand steht das Recht zu, für die Hauptversammlung vorläufige Maßnahmen und Beschlüsse zu treffen. Derartige Beschlüsse sind der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 5a

Vergütung ehrenamtlicher Tätigkeit

Vorstandsmitgliedern, Kassierern oder Betreuern kann der Verein für ihre Tätigkeit zugunsten des Vereins eine Vergütung bis zur Höhe von insgesamt 500 € jährlich pro Person zahlen.

Mit diesem Betrag sind zugleich Fahrtkosten, Reisekosten, Telefonkosten, Portokosten und Zeitaufwand abgegolten. Der Aufwand muß einzeln nachgewiesen werden. Eine weitergehende Vergütung wird auch beim Nachweis höherer Kosten nicht gezahlt.

Über die Berechtigung und Auszahlung der Vergütung für Tätigkeiten, die den Gesamtverein betreffen, beschließt der Hauptvorstand im Einzelfall durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

Über die Berechtigung und Auszahlung der Vergütung für Tätigkeiten, die eine bestimmte Unterabteilung betreffen, beschließt der jeweilige Vorstand der Unterabteilung im Einzelfall durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.“

§ 6

Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand setzt sich aus sieben Personen mit folgenden Funktionen und Aufgaben zusammen:

- erster Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- Geschäftsführer
- Kassenwart
- stellvertretender Kassenwart
- Digitalisierungsbeauftragter
- Finanzcontroller

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wobei mindestens einer der beiden Vorsitzenden mitwirken muss.

Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur dann ohne den Vorsitzenden zu handeln, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Eines Nachweises dessen Dritten gegenüber bedarf es jedoch nicht.

Der Vorstand wird durch die ordentliche Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der verbleibende Vorstand nach Rücksprache mit dem Beirat vorläufig das ausgeschiedene Vorstandsmitglied zu ersetzen. Dieses vorläufige Vorstandsmitglied bleibt bis zur ordentlichen Wahl durch die Hauptversammlung im Amt. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann die Abwahl dieses vorläufigen Vorstandsmitgliedes durch die Wahl eines anderen Vorstandsmitgliedes beschließen.

§ 7 Fachausschüsse

Der Vorstand kann die Bildung von Fachausschüssen beschließen. Aufgabe der Fachausschüsse ist die Wahrnehmung abgegrenzter Geschäftsbereiche des Vorstandes. Vertretungsbefugnisse kann der Vorstand Fachausschüssen nicht übertragen.

Ein Fachausschuß wird vom Fachwart geführt. Der Fachwart wird vom Vorstand bestimmt. Ein Fachausschuß kann sich mit Bestätigung des Vorstandes eine Geschäftsordnung geben. Ein Fachausschuß kann jederzeit vom Vorstand aufgelöst werden. Der Vorstand kann auch jederzeit einzelne Aufgaben und Maßnahmen des Fachausschusses selbst wahrnehmen. Beschlüsse des Fachausschusses haben für den Vorstand beratende Wirkung. Bestätigt der Vorstand einen Beschluß des Fachausschusses, so gilt der Beschluß als Vorstandsbeschluß.

§ 8 Beirat

Der Beirat besteht aus den Vorstandsmitgliedern, den Obmännern und den Fachwarten.

Die Hauptversammlung kann weiter bis zu drei Vereinsmitglieder in den Beirat delegieren. Aufgabe des Beirates ist die Unterstützung und Beratung des Vorstandes in sämtlichen Vereinsangelegenheiten, insbesondere in solchen Angelegenheiten, die der Vorstand wegen Not oder Eilfalles erst später der Hauptversammlung vorlegen kann. Abgesehen von der Bestellung eines vorläufigen Vorstandsmitgliedes steht es im Ermessen des Vorstandes, ob und in welchem Umfange er den Beirat heranzieht.

Entscheidungen des Beirates sind für den Vorstand nicht bindend.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Eine Satzungsänderung kann nur durch eine Hauptversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, daß drei Viertel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenden außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Sonsbeck, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes.

§ 10 Schlußbestimmung

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gilt die gesetzliche Regel, desgleichen, wenn einzelne Bestimmungen der Satzung hinfällig sind oder werden.

47665 Sonsbeck, den 20. März 2026

Marc Lemkens
- 1. Vorsitzender -

Markus Hermesen
- Geschäftsführer -



SV 1919
Sonsbeck e.V.
...gemeinsam stark!